

BEBAUUNGSPLAN "BRÜN" ORTSGEMEINDE ULMET

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGESETZBUCH BAUGB - UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO - i. V. m. § 2 ABS. 5 BAUGB
- 1.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 - 1.1.1 MISCHGEBIETE (MI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 6 BauNVO
 - a) Nutzungen nach § 6 Abs. 2
 - Nr. 1 BauNVO = Wohngebäude
 - Nr. 2 BauNVO = Geschäfts- und Bürogebäude
 - Nr. 3 BauNVO = Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Nr. 4 BauNVO = sonstige Gewerbebetriebe
 - Nr. 5 BauNVO = Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und
 - Nr. 6 BauNVO = Gartenbaubetriebesind zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).
 - b) Ausnahmen nach § 4 Abs. 3
 - Nr. 7 BauNVO = Tankstellen
 - Nr. 8 BauNVO = Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sindsind unzulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).
 - c) Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 sind unzulässig
 - 1.1.2 GEWERBEGEBIET (GE) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 8 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO
 - a) Zulässig sind alle nach § 8 Abs. 2 BauNVO aufgeführten Nutzungen
 - b) Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO sind unzulässig
 - 1.1.3 Im Mischgebiet sind untergeordnete Nebenanlage und Einrichtungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO eingeschossig bis maximal 30 m² Grundfläche zugelassen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO).
- 1.2 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 - 1.2.1 Ausnahmen von den im Bebauungsplan zwingend festgesetzten Firstrichtungen sind für Nebentrakte des Hauptgebäudes, Garagen sowie Nebenanlagen und Einrichtungen i. S. d. § 14 BauNVO zulässig. Gleiches gilt zur Betreibung von Solaranlagen.
- 1.3 HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB und § 18 BauNVO
 - 1.3.1 Im Mischgebiet muß bei ebenen oder bei den felseits der Erschließungsstraße liegenden Grundstücken die Höhe der Oberkante des fertigen Erdgeschosßfußbodens baulicher Anlagen (OKFF-EG) mindestens 0,20 m und darf höchstens 1,20 m, gemessen von der Mitte des auf dem jeweiligen Grundstück zu errichtenden Wohngebäudes, über Oberkante Gehweg bzw. Erschließungsstraße liegen.
- 1.7 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB
 - 1.7.1 Geländebedingt werden bei der Herstellung der öffentlichen Verkehrsanlagen sowohl Aufschüttungen (Straßendamm) als auch Abgrabungen (Straßeneinschnitt) entstehen. Die senkrechten Höhendifferenzen von der Verkehrsanlage bis zum entstehenden Gelände betragen bis zu maximal 1,20 m, so daß horizontale Böschungsanteile bei einer Neigung von 1: 1,5 in einer Breite von bis zu 1,80 m entstehen. Diese erforderlichen Böschungen sind ebenso wie die notwendigen Rückenstützen der Randeinfassung der Straßenrandbefestigung zur Herstellung des Straßenkörpers und eines Banketts von 0,5 m Breite hinter der Randeinfassung auf den Baugrundstücken zu dulden.
- 1.8 FLÄCHEN FÜR ABFALL- UND ABWASSERBESEITIGUNG, EINSCHLIESSLICH DER RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER, SOWIE FÜR ABLEITUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
 - 1.8.1 Für die Bewirtschaftung des auf den öffentlichen und privaten Flächen anfallenden Niederschlagswassers sind Maßnahmen zur Rückhaltung und Ableitung, entsprechend dem Entwässerungskonzept, durchzuführen. Die dazu benötigten Flächen und Maßnahmen sind auf den Baugrundstücken zu dulden.
- 1.9 UMGRENZUNGEN VON FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB
 - 1.9.1 Auf den Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB ist zum Schutz vor Immissionen und als Sichtschutz, in Folge der Nachbarschaft zur vorhandenen B 420, eine Schutzanpflanzung anzulegen.
- 1.10 VERKEHRSLÄCHEN SOWIE VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, WIE FUSSGÄNGERBEREICHE, FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN SOWIE DEN ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 - 1.10.1 Die Sichtdreiecke sind aus Gründen der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen freizuhalten. Einfriedungen und Bepflanzungen sind nur bis zu einer Höhe von 0,40 m über der jeweiligen Straßenoberfläche zulässig.
 - 1.10.2 Die Lage und Führung der Verkehrsflächen erfolgt gemäß der Plandarstellung.
- 1.11 DER BEBAUUNGSPLAN SETZT DIE GRENZEN SEINES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES FEST § 9 Abs. 7 BauGB
 - 1.11.1 Die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt gemäß der Plandarstellung (§ 9 Abs. 7 BauGB).
- 1.12 BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN § 9 Abs. 8 BauGB
 - 1.12.1 Die Begründung zum Bebauungsplan ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes und auf dem Plan dargestellt.
2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 88 ABS. 1 LANDESBAUORDNUNG - LBAUO - I. V. M. § 9 ABS. 4 BAUGB UND § 88 ABS. 6 LBAUO
 - 2.1 DACHFORMEN

- 1.3.2 Von den Festsetzungen des Punktes 1.3.1 sind Garagen und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i. S. d. § 14 BauNVO ausgenommen.
- 1.3.3 Die maximale Höhe der Gebäude im Gewerbegebiet wird auf 15,0 m (First) gemessen von der Straßenoberkante der Erschließungsstraße, festgesetzt. Ausnahmen nach § 31 Abs.1 BauGB sind zugelassen. Eine Höhe für Betriebseinrichtungen, z. B. Silo, Krananlage und dgl. wird nicht festgesetzt.
- 1.4 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- 1.4.1 Stellplätze und Garagen sind auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 5 BauNVO) zugelassen. Je Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze auf den jeweiligen Baugrundstücken nachzuweisen.
- 1.5 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
- 1.5.1 Aus städtebaulichen Gründen (vgl. Begründung zum Bebauungsplan) ist im Mischgebiet die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude und Doppelhaus auf maximal 3 beschränkt.
- 1.6 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB sowie § 135 a bis c BauGB i. V. m. § 1a BauGB und § 17 LPflG
- 1.6.1 Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten gemäß DIN 18915 abzuschleppen, zwischenzulagern und soweit wie möglich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches wiederzuverwenden.
- 1.6.2 Für alle Anpflanzungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind stets standortgerechte und einheimische Arten gemäß beigefügter Pflanzliste zu verwenden.
- 1.6.3 Im Mischgebiet sind je Baugrundstück mindestens 2 Laubbaum-Hochstämme anzupflanzen. Arten sind der beigefügten Pflanzliste zu entnehmen.
- 1.6.4 Zur Auflockerung des Straßenkörpers und Durchgrünung des Plangebietes sind an den ausgewiesenen Stellen standortgerechte und einheimische Laubbaum-Hochstämme anzupflanzen.
- 1.6.5 Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auf den öffentlichen Flächen werden gemäß § 135 b Nr. 2 BauGB den Baugrundstücken zu 80 v. H. zugeordnet. 20 v. H. der Ausgleichsmaßnahmen entfallen auf die Erschließungsanlage. Näheres regelt eine - ggf. noch zu erlassende - Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135 c BauGB.
- 1.6.6 Die öffentlichen und privaten Grünflächen können auch für wasserwirtschaftliche Zwecke herangezogen werden.
- 1.6.7 Auf der privaten Grünfläche entlang der B 420 werden Heckenkomplexe aus standortgerechten, einheimischen Pflanzen gemäß beigefügter Artenliste angepflanzt (vgl. Plandarstellung). Vorhandene Hecken und Gebüsche sind zu erhalten und in die Anpflanzung zu integrieren.
- 1.6.8 Der bestehende Obstbaumbestand auf der öffentlichen Grünfläche im Norden des Plangebietes wird durch die Anpflanzung von Obstbaum-Hochstämmen ergänzt, die existierenden Bäume sind zu erhalten und die Wiesenfläche ist extensiv (1 Mahd/Jahr) zu pflegen.
- 1.6.9 Der lockere Obstbaumbestand auf der privaten Grünfläche im Süden des räumlichen Geltungsbereiches ist zu erhalten, die Wiese ist extensiv (Mahd: 1 - 2 mal/Jahr) zu pflegen.
- 1.6.10 Der Felsbach wird naturnah, mit einem offenen, geschwungenen Gerinne umgestaltet. Im westlichen Teil des Plangebietes findet diese Umgestaltung auf der südlichen Straßenseite entlang des Flurstückes 464/1 statt. Unmittelbar vor dem Flurstück 465/1 wird er auf die andere Straßenseite verlegt. Die geplanten Mäander sind kartographisch nur angedeutet und werden bei der Detailplanung sowie bei der Bauausführung definitiv festgelegt. Anschließend wird der Bach auf der vorgegebenen Fläche der Eigendynamik und -entwicklung überlassen. Der Bachlauf erhält einen Uferstrandstreifen mit Gehölzen und Hochstauden, die durch Sukzession weiter entwickelt werden.
Um zu dem Flurstück 510 eine straßenseitige Zufahrt zu gewährleisten, wird bei der Felsbachumgestaltung eine Furt vorgesehen.
- 2.1.1 Im Rahmen der im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen sind im Mischgebiet Sattel-, Walm-, Krüppelwalm-, angelehnte und gegeneinander versetzte Pultdächer zulässig.
- 2.2 DACHNEIGUNGEN
- 2.2.1 Die im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen gelten nicht für Garagen und untergeordnete Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO. Für Nebengebäude (Anbauten), die mit dem Hauptgebäude baulich verbunden sind, ist die Neigung des Hauptgebäudes zumindest für die Dachflächen verbindlich, die der Erschließungsstraße zugeordnet sind.
- 2.3 DACHAUFBAUTEN, DACHLIEGEFENSTER UND LOGGIEN
- 2.3.1 Im Mischgebiet sind zur Belichtung des Dachgeschosses Dachaufbauten als Giebel- oder Schleppegauben sowie Dachliegefenster und Loggien zulässig. Die gesamte horizontale Länge der einer Traufseite zugeordneten Dachaufbauten und Loggien darf 2/3 der zugehörigen Traulänge nicht überschreiten.
- 2.4 DACHEINDECKUNG
- 2.4.1 Im Mischgebiet sind grundsätzlich nur harte Bedachungsarten aus Ziegeln oder Dachsteinen zulässig. Die Farbe ist in rötlichen Tönen zu halten.
- 2.5 KNIESTÖCKE
- 2.5.1 Im Mischgebiet dürfen Kniestöcke bis zu einer Dachneigung von 30° eine Höhe von 0,50 m, bei Dachneigungen von 31 - 40° eine Höhe von 0,75 m und bei Dachneigungen von über 40° eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Die jeweils angegebene Höhe bezieht sich auf das Maß von OK-Rohboden bis UK-Fußpfette. Letztere darf nicht dicker als statisch bzw. konstruktiv erforderlich sein.
- 2.6 AUSSENWÄNDE
- 2.6.1 Im Mischgebiet sind für die Gestaltung der Außenwände Putze und unglasierte Klinker von weiß bis ocker zulässig. Darüber hinaus sind auch Holzhäuser zugelassen. Im Sockelbereich werden Verkleidungen mit Sandstein oder ähnlichen Materialien sowie unglasierten Klinkern zugelassen. Kunststoffmaterialien sind generell verboten.
- 2.7 EINFRIEDUNGEN
- 2.7.1 Innerhalb des Mischgebietes dürfen zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den straßenseitigen Baufluchten bzw. den straßenseitigen Gebäudefluchten nur Einfriedungen aus Heckenanpflanzungen und Holzzäunen bis maximal 0,75 m Höhe errichtet werden. Feste durchgehende Sockel sind unzulässig. Einzelfundamente für Pfosten bzw. Pfeiler sind erlaubt.
- 2.8 STÜTZMAUERN
- 2.8.1 Stützmauern sind entlang der öffentlichen Verkehrsfläche unzulässig. Eventuelle Höhenunterschiede zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Grundstück sind mit bepflanzten Böschungen zu überwinden. Arten sind der beigefügten Pflanzliste zu entnehmen.
- 2.9 GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE
- 2.9.1 Im Mischgebiet sind Garagenzufahrten, Stellflächen und sonstige Zuwege mit wasserversickerungsfreundlichen Materialien anzulegen (z. B. Schotterrasen, Rasengittersteinen, Rasennoppensteinen etc.).
- 2.9.2 Auf den unbebauten und unbefestigten Grundstücksflächen sind standortgerechte, einheimische Vegetationsformen anzupflanzen. Anzupflanzende Gehölzarten sind der nebenstehende Pflanzliste zu entnehmen.
- 2.10 AUFFÜLLUNGEN
- 2.10.1 Entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind hangseitige Auffüllungen nur bis zu einer Höhe von maximal 0,50 m über dem natürlichen Gelände zugelassen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gemäß der Planzeichenverordnung - PlanaV90 -1990

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG



1.1 ALLGEMEINES MISCHGEBIET
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 6 BauNVO



1.2 GEWERBEGEBIET
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 8 BauNVO

3 WO

1.3 BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
Maximale Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden = 3

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

iRZ 0,4 bei MI
iRZ 0,8 bei GE

2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i. V. m. §§ 17 und 19 BauNVO

iFZ 0,8 bei MI
iFZ 1,6 bei GE

2.2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO i. V. m. §§ 17 und 20 BauNVO

II

2.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO und § 18 BauNVO i. V. m. § 2 Abs. 4 LBauO
Zwei Vollgeschosse Höchstgrenze

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN



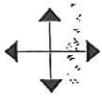
3.1 OFFENE BAUWEISE
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 2 BauNVO



3.1.1 EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 2 BauNVO



3.2 BAUGRENZEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO



3.3 STELLUNG DER GEPLANTEN GEBÄUDE
FIRSTRICHTUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

28-48°

3.4 DACHNEIGUNG
§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 und 7 LBauO

4. VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

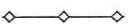


4.1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



4.2 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

5. HAUPTABWASSERLEITUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB



5.1 unterirdisch



6. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB



6.1 FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER
§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB



6.2 FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

6.2.1 Elektrizität (Trafotation bestehend)



7. GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB



7.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

7.2 PRIVATE GRÜNFLÄCHE

8. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB i. V. m. § 1 a BauGB und § 17 LPflG



8.1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB



8.2 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB



8.3 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB



8.4 ANPFLANZEN VON STANDORTGERECHTEN UND EINHEIMISCHEN BÄUMEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB



8.5 ERHALTUNG VON BÄUMEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB



8.6 ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1. Die eventuell einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (z. B. § 31 WHG, § 2 WHG, § 3 WHG, § 76 LWG, §§ 51 ff LWG) sowie die Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Altenglan sind zu beachten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die wasserrechtliche Erlaubnispflicht nach § 2 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer oder dessen gezielte Versickerung ins Erdreich sowie für sonstige Benutzungen des Grundwassers (z. B. Errichtung und Betrieb von Brunnenanlagen).
2. Flächige Versickerungen sind erlaubnisfrei.
3. Die Ableitung von Drainagewasser in ein Gewässer bzw. in das Kanalnetz ist nicht zulässig.
4. Sofern die Lagerung wassergefährdender Stoffe (z. B. Heizöl u. ä.) vorgesehen ist, muß dies gemäß § 20 LWG der Unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung Kusel, angezeigt werden.
5. Nicht verunreinigtes Oberflächenwasser ist grundsätzlich dezentral über die belebte Bodenzone dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen.
6. Es wird angeregt und dringend empfohlen, daß für den Ausgleich der Wasserführung Maßnahmen getroffen werden, die dafür sorgen, daß der durch die Versiegelung anfallende Mehrabfluß zurückgehalten wird. Dies kann durch folgende Maßnahmen geschehen:
 - Minimierung der versiegelten Flächen
 - Rückhaltung durch abflußlose Mulden
 - Kleinrückhalt an Durchlässen und Abläufen mit Einstau und Versickerung auf dem Grundstück
 - Schaffung von Rigolen u.ä.
 - Regenwassernutzung
7. Falls erforderlich, ist zum Schutz gegen Vernässung eine Unterkellerung in Form von wasserdichten Wannen o. ä. auszubilden.
8. Das bei baulichen Maßnahmen anfallende Erdaushubmaterial sollte im Rahmen einer sukzessiven Freiflächengestaltung auf den Baugrundstücken wiederverwertet werden.
9. Bauanträge für die betroffenen Baugrundstücke innerhalb der 60 m-Abstandslinie zu den Bahnanlagen sind vor Erteilung der Baugenehmigung der Deutschen Bahn-AG zur Stellungnahme zuzuleiten.



Ulmet

In der Au

Auwiesen

Brühlücke

Sportplatz

Spels

MI	0,4	ED	28-48°
II	0,8		

Schnitt A-A
Maßstab 1:100

MI II

MI II

MI II

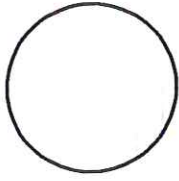
MI II

MI II



LAGEPLAN

Plangebiet



M 1:25.000

Auszug aus der topographischen Karte, Blatt
6410 Kusel, M 1: 25.000



AUSWAHLLISTE FÜR BEGRÜNUNGSMASSNAHMEN ZU VERWENDEnde PFLANZENARTEN

A) HOCHSTÄMME

WUCHSHÖHE: > 20 m

Aesculus hippocastanum
 Acer platanoides
 Acer pseudoplatanus
 Betula pendula
 Juglans regia
 Quercus petraea
 Quercus robur
 Tilia cordata

Roßkastanie
 Spitzahorn
 Bergahorn
 Hängebirke
 Walnuß
 Traubeneiche
 Stieleiche
 Winterlinde

WUCHSHÖHE: 10 m - 20 m

Carpinus betulus
 Prunus avium
 Pyrus communis
 Prunus domestica
 Prunus cerasus

Hainbuche
 Vogelkirsche
 Birne
 Zwetschge
 Kirsche

WUCHSHÖHE: < 10 m

Acer campestre
 Malus domestica
 Sorbus aria
 Sorbus aucuparia

Feldahorn
 Apfel
 Mehlsbeere
 Eberesche

C) KLETTERPFLANZEN

Clematis vitalba
 Hedera helix
 Lonicera caprifolium
 Parthenocissus quinquefolia
 Parthenocissus tricuspidata

Gemeine Waldrebe
 Efeu
 Jelängerjelleber
 Wilder Wein
 Wilder Wein

(Schlinger, Kletterhilfe erforderlich)
 (Selbstklimmer)
 (Schlinger, Kletterhilfe erforderlich)
 (Selbstklimmer)
 (Selbstklimmer)

B) STRÄUCHER UND HEISTER

Acer campestre (Ac)
 Alnus glutinosa (Ag)
 Betula pendula (Bp)
 Cornus alba (Ca)
 Corylus avellana (Cav)
 Carpinus betulus (Cb)
 Crataegus laevigata (Cl)
 Crataegus monogyna (Cm)
 Cornus mas (Cma)
 Cornus sanguinea (Cs)
 Euonymus europaeus (Ee)
 Hippophae rhamnoides (Hr)
 Lonicera xylosteum (Lx)
 Prunus padus (Pp)
 Pyrus pyraeaster (Ppy)
 Prunus spinosa (Ps)
 Rosa arvensis (Ra)
 Rosa canina (Rc)
 Rhamnus cathartica (Rca)
 Rhamnus frangula (Rf)
 Rubus fruticosus (Ruf)
 Sorbus aucuparia (Sa)
 Salix caprea (Sc)
 Sambucus nigra (Sn)
 Viburnum lantana (Vl)
 Viburnum opulus (Vo)

Feldahorn
 Schwarzerle
 Hängebirke
 Weißer Hartriegel
 Hasel
 Hainbuche
 Zweigriffliger Weißdorn
 Eingriffliger Weißdorn
 Kornell-Kirsche
 Roter Hartriegel
 Europäisches Pfaffenhütchen
 Sanddorn
 Rote Heckenkirsche
 Traubenkirsche
 Wildbirne
 Schlehe
 Ackerrose
 Hundsrose
 Purgier-Kreuzdorn
 Faulbaum
 Brombeere
 Eberesche
 Salweide
 Schwarzer Holunder
 Wolliger Schneeball
 Gemeiner Schneeball